

Zum Kreis der Diplomaten und ihnen gleichgestellten Personen gehören außerdem

- ausländische Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Parlamentspräsidenten und andere hohe staatliche Repräsentanten;
- Personen, die Inhaber ausländischer Diplomatenpässe sind und denen — falls erforderlich — ein Diplomatenvisum erteilt wurde;
- Mitglieder von Sonderkommissionen (z. B. Regierungsdelegationen, von internationalen staatlichen Fach- und Expertenkommissionen usw.);
- schließlich auch Amtspersonen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, denen die DDR angehört, und die Beamten der UNO, die Vertretungen der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen.

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gehören zu dem vorgenannten Personenkreis auch Angehörige ausländischer Truppeneinheiten und ausländischer Kriegsschiffe (soweit die Handlung im Bereich der Truppeneinheit oder an Bord des ausländischen Kriegsschiffes begangen wird). Bei Verletzung der Gesetze der DDR durch Angehörige dieses Personenkreises wird über diese Frage auf diplomatischem Wege entschieden.

Schließlich genießen auch Personen, die sich auf der Grundlage eines *Staatsvertrages* in der DDR befinden, bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit Immunität. Hierunter fallen einmal die in der DDR tätigen *Konsuln* fremder Staaten. Diese unterliegen bezüglich ihrer *dienstlichen* Tätigkeit in keinem Falle der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die Amtsräume, die Wohnungen der Konsuln, die Konsulararchive sowie der amtliche Schriftwechsel unterliegen nicht dem Zugriff der Staatsorgane des Empfangsstaates. Ist bilateral vereinbart, daß der Konsul hinsichtlich seiner Immunität die Rechte eines Diplomaten genießt, unterliegt er auch für die außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit begangenen Straftaten nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Immunität bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit genießen auch das Verwaltungs- und technische Personal der diplomatischen Vertretungen, Konsulate, Sondermissionen usw. sowie das dienstliche Hauspersonal. Voraussetzung ist, daß diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind. Auch hier kann bilateral vereinbart sein, daß solche Personen hinsichtlich ihres Schutzes Diplomaten gleichgestellt sind, so daß auch sie dann in keinem Falle der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates unterliegen.

Als *Prüfungshandlungen* sind nur solche Maßnahmen zulässig, die die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger unangetastet lassen. Die möglichen Prüfungshandlungen sind sehr vielgestaltig. Im Einzelfalle kommen jedoch meist nur wenige in Betracht. Unproblematisch sind die Fälle, bei denen der Täter auf frischer Tat gestellt wurde. Ist die Sachlage dagegen so kompliziert, daß der Verdacht einer Straftat nur im Wege einer Vielzahl von Prüfungshandlungen begründet werden kann, so daß die Prüfungstätigkeit den Charakter einer intensiven kriminalistischen Ermittlungstätigkeit annehmen würde, kann von einer auf wenigen unproblematischen Prüfungshandlungen beruhenden Anzeigenprüfung keine Rede mehr sein. Bei dieser Sachlage ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Einleitung eines gegen Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens notwendig.